

## Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/983 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates

#### A. Problem

Im Rahmen der Föderalismusreform II ist zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen der Stabilitätsrat eingerichtet worden, der die Haushalte des Bundes und der Länder fortlaufend überwachen wird. Um Aufgabenüberschneidungen und parallele Strukturen zu vermeiden, soll der Finanzplanungsrat daher abgeschafft werden.

Mit Blick auf die Aufgaben des Stabilitätsrates bleiben einige der bisherigen Aufgaben des Finanzplanungsrates auch weiterhin unerlässlich. Zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen der Gebietskörperschaften sind die Beratungen über deren volks- und finanzwirtschaftliche Grundannahmen fortzuführen. Darüber hinaus soll die Erörterung der Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ sowie der Stellungnahme der Bundesregierung dazu beizubehalten werden.

#### B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Finanzplanungsrat abzuschaffen und seine fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat zu übertragen.

Im Ausschuss sind zudem Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zukunftsinvestitionsgesetzes angenommen worden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### D. Kosten

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht keine Kosten vor.

Durch die vom Ausschuss empfohlene Aufnahme einer Härtefallregelung in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entstehen zusätzliche Kosten. Die Bundesregierung ist für eine Abschätzung der Größenordnung des erforderlichen finanziellen Aufwandes von der Annahme ausgegangen, dass ungefähr bis zu 1 Prozent der rund 7 Millionen leistungsberechtigten Personen im Jahr 2010 nach dem SGB II einen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II neu geltend machen können. Der zu erwartende durchschnittliche Mehrbedarf wird auf rund 100 Euro pro Monat geschätzt. Daraus würden sich voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von bis zu 100 Mio. Euro im Jahr 2010 ergeben. Die Leistungen werden überwiegend vom Bund getragen. In wenigen Fällen könnte es dazu kommen, dass den Kommunen zusätzliche Kosten aufgrund der Regelung entstehen. Die Mehrausgaben der Kommunen werden auf bis zu 8 Mio. Euro pro Jahr geschätzt (Bund: bis zu 92 Mio. Euro pro Jahr). Grundlage für diese Schätzung ist der Anteil der Bedarfsgemeinschaften, die ausschließlich einen Anspruch auf Kosten der Unterkunft geltend machen können. Für die Jahre 2011 ff. können noch keine Aussagen getroffen werden.

#### **E. Bürokratiekosten**

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung werden bestehende Informationspflichten (Datenübermittlungen) bei gleichem Umfang neu strukturiert. Für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Mögliche Bürokratiekosten der vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/983 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur Übertragung der fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat sowie zur Änderung weiterer Gesetze“.

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und nach dem Wort „Mehrbedarfs“ werden die Wörter „nach den Absätzen 2 bis 5“ eingefügt.“

3. Nach Artikel 3a wird folgender Artikel 3b eingefügt:

„Artikel 3b

Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Das Zukunftsinvestitionsgesetz vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein.“

2. § 3a wird aufgehoben.

3. In § 7 Absatz 1 wird in Satz 1 die Angabe „§ 3a“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Soweit die Verwaltungsvereinbarung auf § 3a ZuInvG Bezug nimmt, ist § 3 Absatz 3 ZuInvG maßgebend. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.“

4. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft, soweit in Absatz 2 oder in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 3b tritt mit Wirkung vom 6. März 2009 in Kraft.“

Berlin, den 21. April 2010

**Der Haushaltsausschuss**

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Norbert Barthle**  
Berichterstatter

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

**Alexander Bonde**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Alexander Bonde

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 30. Sitzung am 17. März 2010 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/983** zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht die Abschaffung des Finanzplanungsrates vor, um Aufgabenüberschneidungen und parallele Strukturen mit dem Stabilitätsrat zu vermeiden, der im Zuge der Föderalismusreform II im Zusammenhang mit der Neuregelung der Begrenzung der staatlichen Neuverschuldung eingerichtet wurde.

Die fortzuführenden Aufgaben des Finanzplanungsrates werden auf den Stabilitätsrat übertragen. Diese ergeben sich insbesondere aus Artikel 109 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) im Hinblick auf die Einhaltung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Als weitere Aufgabe wird die Erörterung der Fortschrittsberichte Aufbau Ost der ostdeutschen Länder und die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu beibehalten. Mit der Übertragung wird sichergestellt, dass die Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder im Stabilitätsrat in den gesamtwirtschaftlichen und finanzpolitischen Kontext eingebettet wird.

Darüber hinaus wird durch die Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes die kurzfristige Datenbasis für Beratungen im Stabilitätsrat deutlich verbessert.

Für eine ausführliche Darstellung des Inhalts der Vorlage, unter anderem zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/983 – in seiner 10. Sitzung am 21. April 2010 beraten. Ihm lagen dabei die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vor, die im federführenden Ausschuss eingebracht wurden. Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(8)1324 zu empfehlen. Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(8)1325 zu empfehlen. Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(8)1326neu zu empfehlen. Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(8)1327 zu empfehlen. Abschließend empfahl der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/983 – in seiner 14. Sitzung am 21. April 2010 beraten. Auf Ausschussdrucksache 17(11)118 lagen ihm in gesammelter Form die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vor, die im federführenden Ausschuss auf den Ausschussdrucksachen 17(8)1324, 17(8)1325, 17(8)1326neu und 17(8)1327 eingebracht wurden. Der Ausschuss nahm die Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an und empfiehlt mit selbiger Stimmverteilung die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat aufgrund eines einvernehmlichen Beschlusses in seiner 14. Sitzung vom 24. März 2010 in seiner 15. Sitzung am 19. April 2010 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/983 durchgeführt, an der auch Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse teilnahmen. Für die Ergebnisse der Anhörung wird auf das stenographische Protokoll der 15. Sitzung verwiesen. In seiner 16. Sitzung am 21. April 2010 hat der Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** stellten fest, dass die Begrenzung der staatlichen Neuverschuldung durch die Föderalismusreform II neu geregelt worden sei. Die Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen werde künftig durch den neu eingerichteten Stabilitätsrat erfolgen. Um Aufgabenüberschneidungen und Parallelstrukturen zu vermeiden, sei es notwendig, den bisherigen Finanzplanungsrat abzuschaffen. Einige Aufgaben des Finanzplanungsrates sollten allerdings fortgeführt werden und auf den Stabilitätsrat übertragen werden. So sei es unter anderem weiterhin notwendig, dass in einem gemeinsamen Gremium von Bund und Ländern eine koordinierende Beratung über die volks- und finanzwirtschaftlichen Grundannahmen für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gebietskörperschaften erfolge. Weiter fortzuführen sei auch die Erörterung der Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der ostdeutschen Länder und der Stellungnahmen der Bundesregierung hierzu.

Zur Einführung einer Härtefallregelung in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch legten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP dar, mit der Änderung des § 21 des Zweiten

Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – werde die Rechtsgrundlage für die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 geforderte Härtefallregelung geschaffen. Dadurch sei nunmehr sichergestellt, dass notwendige Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts im Leistungssystem des SGB II abschließend geregelt seien. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP stellten fest, neben den bisher geregelten Ansprüchen aus den §§ 20 ff. SGB II bestehe nunmehr zukünftig ein zusätzlicher Anspruch auf Leistungen bei einem unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen und besonderen Bedarf zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums. Sie stellten klar, dieser Anspruch entstehe aber erst bei einem längerfristigen, dauerhaften Bedarf, wenn dieser so erheblich sei, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen – einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Hilfebedürftigen – nicht ausreiche, um das menschenwürdige Existenzminimum zu gewährleisten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP legten dar, ein besonderer Bedarf könne auftreten, weil die Regelleistung des § 20 SGB II auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt werde. Dieser statistischen Durchschnittsbetrachtung sei es immanent, dass ein in Sondersituationen auftretender Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Ursprungs, oder ein höherer, überdurchschnittlicher Bedarf nicht ausgewiesen werde. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelleistung als pauschaler Gesamtbetrag gewährt werde, sei es dem Hilfebedürftigen allerdings vorrangig zumutbar, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen auszugleichen. Zudem könnten einmalige oder kurzfristige Bedarfslagen (z. B. Waschmaschine, Wintermantel) durch ein Darlehen nach § 23 Absatz 1 SGB II ausgeglichen werden. Dies sei bei einem längerfristigen, dauerhaften Bedarf dagegen nicht möglich.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hoben hervor, der zusätzliche Anspruch sei unter den Aspekten des nicht erfassten atypischen Bedarfs sowie eines ausnahmsweise höheren, überdurchschnittlichen Bedarfs angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen auf wenige Fälle begrenzt. Ein Anspruch auf Übernahme dieses individuellen Mehrbedarfs könne nur dann entstehen, wenn es sich um einen regelmäßig wiederkehrenden, dauerhaften, längerfristigen, unabwiesbaren atypischen oder um einen ausnahmsweise überdurchschnittlichen Bedarf handelt. Sie betonten, der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf sei vorrangig durch alle verfügbaren Mittel zu decken. Insbesondere seien dabei auch gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen), Zuwendungen Dritter (z. B. von Familienangehörigen) als Einsparmöglichkeiten der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP betonten, die Hilfeempfänger würden durch die Härtefallregelung im Jahr 2010 mit bis zu 100 Mio. Euro zusätzlich unterstützt. Die Leistungen würden dabei überwiegend, nämlich in Höhe von 92 Mio. Euro vom Bund erbracht. In wenigen Fällen könnten auch Mehrkosten für die Kommunen von schätzungsweise bis zu 8 Mio. Euro pro Jahr entstehen. Die

Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP legten dar, die Kosten für die Folgejahre 2011 ff. könnten derzeit noch nicht beziffert werden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP stellten fest, in der Anhörung hätten die Sachverständigen festgestellt, dass durch die Härtefallregelung der Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform umgesetzt wird. Im Übrigen hätten die Sachverständigen bestätigt, dass aufgrund der engen tatbestandlichen Voraussetzungen nicht zu befürchten sei, dass durch „Richterrecht“ in größerem Umfang weitere Fallgruppen herausgearbeitet werden.

Zur Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes stellten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP fest, zur Stärkung der konjunkturellen Entwicklung sei es entscheidend, dass die geförderten Maßnahmen zusätzlich erfolgen. Das Kriterium der Zusätzlichkeit solle sich zukünftig ausschließlich auf die geförderten Vorhaben beziehen. Der Wegfall des Kriteriums der summenbezogenen Zusätzlichkeit sei erforderlich, weil sie u. a. zu einer Benachteiligung von Ländern und Kommunen mit hoher Investitionsquote führe und diese, insbesondere auch die neuen Länder gezwungen seien, neue Schulden aufzunehmen, um das bisherige Investitionsniveau beizubehalten. Dadurch bestehe die Gefahr, dass nicht unbedingt notwendige Investitionen getätigt würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hoben hervor, die summenbezogene Nachweisführung der Zusätzlichkeit ergebe sich nicht zwingend aus den Voraussetzungen des Artikels 104 GG. Bei der Wahl des Zulässigkeitsnachweises habe der Gesetzgeber auch andere Verfassungsprinzipien, wie die Haushaltsautonomie von Ländern und Kommunen und das Verschuldungsverbot, zu beachten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP stellten fest, in der Anhörung hätten die Sachverständigen bestätigt, dass durch die Streichung der summenbezogenen Zusätzlichkeit keine spürbaren nachteiligen gesamtwirtschaftlichen Effekte zu erwarten seien. Nach der Auffassung der Sachverständigen erzwingen das Kriterium der summenbezogenen Zusätzlichkeit teilweise einen Rückgriff auf nachrangige Maßnahmen. Damit würden knappe Haushaltsmittel vergeudet.

Die **Fraktion der SPD** stimmte der Abschaffung des Finanzplanungsrates zu. Sie sei sinnvoll angesichts der Einrichtung des Stabilitätsrates im Rahmen der Föderalismusreform II, um Überschneidungen und parallele Strukturen zu vermeiden. Bisherige Aufgaben des Finanzplanungsrates, wie die Beratungen über volks- und finanzwirtschaftliche Grundannahmen sowie die Erörterung der Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ seien auf den Stabilitätsrat zu übertragen.

Die Fraktion der SPD sprach sich hingegen vehement gegen den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP aus, mit dem das Kriterium der summenbezogenen Zusätzlichkeit im Zukunftsinvestitionsgesetz gekippt werden solle. Allein die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit reiche nicht aus, um die intendierte konjunkturpolitische Wirksamkeit zu erreichen. Es müsse dazu sichergestellt werden, dass der Basissockel der bisherigen Investitionsniveaus mittelfristig zumindest gehalten werde, und dies gehe nur mit dem Sicherungsinstrument der summenbezogenen Zusätzlichkeit. Die Streichung stehe zudem im Widerspruch

zum verfassungsrechtlichen Konzept der Finanzhilfen, denn der Bund solle gemäß Artikel 104b Absatz 2 GG alles Wesentliche gesetzlich regeln. Die Sicherstellung der konjunkturellen Wirkung sei eine wesentliche Frage, die ohne ein Kriterium zur summenbezogenen Zusätzlichkeit unregelt wäre. Aus der Anhörung vom 19. April 2010 ziehe die Fraktion der SPD den Schluss, dass die Mehrzahl der Sachverständigen diese Auffassung teile, insbesondere der Präsident des Bundesrechnungshofes sowie das primär betroffene Baugewerbe.

Zu dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu der Härtefallklausel für das SGB II legte die Fraktion der SPD dar, dass Menschen in Härtesituationen nicht mit Schnellschüssen abgespeist werden dürften. Die Anhörung habe deutlich gezeigt: Die Eile sei überflüssig und schädlich. Bis Jahresende reiche das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit der Anordnung einer vorläufigen Härtefallregelung völlig aus. Dann allerdings müsse eine systematisch saubere und stimmige Lösung gefunden werden. Der vorgelegte Entwurf sei eine unausgereifte Minimallösung. Die Zeit bis Jahresende hätte genutzt werden sollen, in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu typischen Härtefällen zu sammeln. Zusammen mit einer ohnehin erforderlichen Neuregelung der Regelsätze im Verlaufe des Jahres sei dann erst eine gesetzliche Neuregelung für Härtefälle erforderlich. Denn klar sei auch, Regelsätze und Ausgestaltung der Härtefallklausel hingen ganz unmittelbar miteinander zusammen. Stattdessen werde mehr oder weniger die Übergangslösung aus dem Urteilstext des Bundesverfassungsgerichtes abgeschrieben – jedoch mit mehreren einengenden und verfassungsrechtlich zweifelhaften Formulierungen. Die Koalition habe ganz offensichtlich nicht aus den Misserfolgen vor dem Bundesverfassungsgericht gelernt, sonst wäre eine fundierte, durchdachte Lösung auf der Grundlage einer sauberen statistischen Bewertung erfolgt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verwies darauf, dass die Bundesregierung den Finanzplanungsrat abschaffen und durch den Stabilitätsrat ablösen wolle, der dann als ein zentrales Instrument zur Durchsetzung der im Rahmen der zweiten Föderalismusreform beschlossenen Schuldenbremse eingesetzt werden solle. Öffentliche Verschuldung lasse sich jedoch nicht dadurch bekämpfen, dass die Verantwortung für aktive Gestaltung von Politik durch automatisch greifende Sparmechanismen ersetzt werde. Hauptgrund für die hohe öffentliche Verschuldung sei die Aushöhlung der Einnahmehbasis des Staates und damit seiner Handlungsfähigkeit durch die neoliberalen Parteien – durch Senken von Unternehmenssteuern und Einkommensteuer-Spitzensätzen, durch das Offenhalten von und das Schaffen neuer Steuerschlupflöcher. Da die Fraktion DIE LINKE. die Schuldenbremse ablehne, lehne sie auch die Abschaffung des Finanzplanungsrates ab.

An der beabsichtigten Einfügung einer Härtefallregelung in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch über einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP kritisierte die Fraktion DIE LINKE. insbesondere das Verfahren der Aufsattelung der für viele Menschen entscheidenden Härtefallregelungen auf ein sachfremdes Gesetzgebungsverfahren. Notwendig wäre aus Sicht der Fraktion eine gründliche Analyse möglicher Härtefall-Konstellationen. Das sei nicht unabhängig von der Bestimmung des Regelsatzes

möglich. Was nicht durch den Regelsatz – oder rechtlich verbindlich anderweitig – abgedeckt sei, müsse über eine Härtefallregelung gedeckt werden können. Die Fraktion DIE LINKE. forderte eine parallele Beschlussfassung mit dem Regelsatzgesetz. Unumgänglich zur sachgerechten Analyse tatsächlicher Bedarfe sei die Einbeziehung von Verbänden und Betroffenen in das Gesetzgebungsverfahren, das für viele Betroffene mit gravierenden Auswirkungen verbunden sei. Den systematischen Standort der Härtefallregelung im Gesetz halte die Fraktion für problematisch. Eher in Frage käme aus Sicht der Fraktion eine Öffnungsklausel in § 20 SGB II in Anlehnung an SGB XII. Explizite Ausschlüsse halte die Fraktion für nicht sachgerecht. Die Härtefallregelung müsse offen sein für alle Bedarfe, die nicht, noch nicht oder nicht ausreichend durch den Regelsatz gedeckt seien. Notwendig sei ein möglichst umfassender – aber nicht abschließender – Katalog an möglichen Härtefall-Konstellationen, um hinreichende Transparenz für Hilfeberechtigte zu ermöglichen.

Bezogen auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zum Zusätzlichkeitskriterium im Zukunftsinvestitionsgesetz erklärte die Fraktion DIE LINKE., dass die Politik der jetzigen Bundesregierung und der Vorgängerregierungen die Finanznot der Länder und insbesondere der Kommunen fortlaufend verschärft habe. Es ergebe keinen Sinn, die Investitionstätigkeit insbesondere der Kommunen durch eine unrealistisch scharfe, lebensferne Definition des Zusätzlichkeitskriteriums zu behindern. Deshalb begrüße die Fraktion DIE LINKE. die Einsicht der Koalition, den summenbezogenen Teil des Zusätzlichkeitskriteriums aufgeben zu wollen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte in ihrer Stellungnahme vor allem die von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP beantragte Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes, mit dem die bisherige Formulierung des Kriteriums der Zusätzlichkeit gestrichen und durch ein aufgeweichtes Zusätzlichkeitskriterium ersetzt werden solle. Während bislang die Zusätzlichkeit einer Maßnahme und die Ko-Finanzierung von Konjunkturmaßnahmen durch den Bund dadurch gerechtfertigt gewesen seien, dass es sich erstens um neue Vorhaben handeln musste und zweitens die Gesamtsumme der Investitionen vor Ort über der Summe der Investitionen der Vergangenheit liegen musste (doppelte konjunkturelle Konditionierung), so solle in Zukunft nach dem Willen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP nur noch das Vorhaben selbst neu sein müssen, um Förderansprüche zu erlangen (einfache Konditionierung). Bei der Neuformulierung des Zusätzlichkeitskriterium in § 3 Absatz 3 gehe damit die wichtige zweite Kondition verloren, nämlich dass die Zusätzlichkeit der durch den Bund geförderten konjunkturellen Maßnahmen auch für die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben vor Ort gelte. Dies bedeute: Ein Land bzw. eine Kommune müsse zwar zusätzliche Maßnahmen durchführen, um gefördert zu werden, könne aber in dieser Zeit auf sämtliche andere bereits geplante Maßnahmen verzichten. Damit verpuffe der gewollte konjunkturelle Impuls des Zukunftsinvestitionsgesetzes komplett.

Ob unter diesen Voraussetzungen die Fördergelder des Bundes die verfassungsrechtliche Vorgabe gemäß Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 GG erfüllten, eine Finanzhilfe zur Abwehr

einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu sein, müsse bezweifelt werden. Durch Wegfall des konjunkturellen Impulses seien die Finanzhilfen des Bundes aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz nicht geeignet, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren. Die Entscheidung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sei dementsprechend ein konjunkturpolitischer Offenbarungseid und dem föderalen Kuhhandel beim Erkaufen der Zustimmung des Bundesrates zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz geschuldet. Die Änderung dürfe deswegen nicht zu Stande kommen.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmte der Haushaltsausschuss wie folgt ab:

- Antrag auf Ausschussdrucksache 17(8)1324: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- Antrag auf Ausschussdrucksache 17(8)1325: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- Antrag auf Ausschussdrucksache 17(8)1326neu: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.
- Antrag auf Ausschussdrucksache 17(8)1327: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/983 in geänderter Fassung anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der unveränderten Teile wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

### Zu Nummer 1 (Bezeichnung des Gesetzes)

Die Änderung der Überschrift dient der Konkretisierung, da mit der Abschaffung des Finanzplanungsrats die fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat übertragen werden. Ferner werden durch Aufnahme von Artikel 3a auch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch und durch Aufnahme von Artikel 3b das Zukunftsinvestitionsgesetz geändert.

### Zu Nummer 2 (Einfügung einer Härtefallregelung in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch)

#### Zu Ziffer 1 (Aufhebung von § 3 Absatz 3 Satz 2 SGB II)

Der Ausschluss der Festlegung abweichender Bedarfe in § 3 Absatz 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) hat vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Fe-

bruar 2010 (1 BvL 1, 3, 4/09) keinen Regelungsgehalt mehr und ist daher zu streichen.

#### Zu Ziffer 2 (Einfügung von § 21 Absatz 6 SGB II)

Mit dieser Regelung wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1, 3, 4/09 – S. 72 ff.) umgesetzt. Durch den neuen § 21 Absatz 6 SGB II wird die Rechtsgrundlage für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Härtefallregelung im SGB II geschaffen. Diese Regelung stellt nunmehr sicher, dass auch in atypischen Bedarfslagen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Bisher sieht das Zweite Buch Sozialgesetzbuch nur die abschließend in § 21 SGB II aufgelisteten Mehrbedarfsleistungen vor und gewährt zusätzlich zur Regelleistung nur in den in § 23 Absatz 3 SGB II genannten Fällen (z. B. mehrtägige Klassenfahrten) weitergehende Ansprüche. Das Bundesverfassungsgericht erkennt in seiner Entscheidung an, dass der Gesetzgeber im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ein Konzept abschließend normierter Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhaltes verfolgt. In dieses Konzept fügt sich die Neuregelung ein. Eine Leistungsgewährung nach § 73 SGB XII scheidet aus (vgl. nur BSG, Urteil vom 7. November 2006 B 7b AS 14/06 R). Es bleibt dagegen möglich, Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für so genannte besondere Lebenslagen in Abgrenzung zur Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren (vgl. § 5 Absatz 2 SGB II und § 21 SGB XII). Neben den bisher geregelten Ansprüchen aus den §§ 20 ff. SGB II besteht damit zukünftig ein zusätzlicher Anspruch auf Leistungen bei einem unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen und besonderen Bedarf zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums. Dieser Anspruch entsteht aber erst bei einem längerfristigen, dauerhaften Bedarf, wenn dieser so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen – einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Hilfebedürftigen – das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet.

Ein besonderer Bedarf kann auftreten, weil die Regelleistung des § 20 SGB II auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt wird. Dieser statistischen Durchschnittsbetrachtung ist es immanent, dass ein in Sondersituationen auftretender Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Ursprungs, oder ein höherer, überdurchschnittlicher Bedarf nicht ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelleistung als pauschaler Gesamtbetrag gewährt wird, ist es dem Hilfebedürftigen allerdings vorrangig zumutbar, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen auszugleichen (Einsparmöglichkeiten). Zudem können einmalige oder kurzfristige Bedarfslagen (z. B. Waschmaschine, Wintermantel) durch ein Darlehen nach § 23 Absatz 1 SGB II ausgeglichen werden. Dies ist bei einem längerfristigen, dauerhaften Bedarf dagegen nicht mehr möglich.

Der zusätzliche Anspruch ist unter den Aspekten des nicht erfassten atypischen Bedarfs sowie eines ausnahmsweise höheren, überdurchschnittlichen Bedarfs angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen auf wenige Fälle begrenzt. Ein Anspruch auf Übernahme dieses individuellen Mehrbedarfs kann nämlich nur dann entstehen, wenn

es sich um einen regelmäßig wiederkehrenden, dauerhaften, längerfristigen, unabweisbaren atypischen oder um einen ausnahmsweise überdurchschnittlichen Bedarf handelt. Für die Beurteilung der Regelmäßigkeit ist auf den Bewilligungszeitraum abzustellen.

Der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf ist vorrangig durch alle verfügbaren Mittel zu decken. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen), Zuwendungen Dritter (z. B. von Familienangehörigen) und Einsparmöglichkeiten der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Zuwendungen Dritter können in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen gewährt werden. Auf die rechtliche Einordnung als Einnahme kommt es insoweit nicht an.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für die Bezieher von Sozialgeld. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II auf § 19 Satz 1 SGB II. Zu den in Bezug genommenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gehören auch die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II.

Anwendungsfälle der Härtefallklausel des § 21 Absatz 6 SGB II können dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z.B. HIV, Neurodermitis), Putz- bzw. Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer und Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

In den folgenden Fallgestaltungen besteht grundsätzlich kein zu übernehmender zusätzlicher Mehrbedarf: Praxisgebühr, Schulmaterialien und Schulverpflegung, Bekleidung bzw.

Schuhe in Über- oder Untergrößen, nicht von § 21 Absatz 5 SGB II umfasster krankheitsbedingter Ernährungsaufwand, Brille, Zahnersatz und orthopädische Schuhe.

**Zu Nummer 3** (Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes)

Zu den Ziffern 1 und 2 (Einfügung von § 3 Absatz 3 und Streichung von § 3a ZuInvG)

Zur Stärkung der konjunkturellen Entwicklung ist es entscheidend, dass die geförderten Maßnahmen zusätzlich erfolgen. Die Regelung stimmt mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Bundestagsdrucksache 16/11740 – überein und entspricht dem Wunsch der Länder. Das Kriterium der Zusätzlichkeit bezieht sich aber künftig nach dem Wortlaut von § 3 Absatz 3 Satz 2 ausschließlich auf die geförderten Vorhaben.

Zu den Ziffern 3 und 4 (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und § 8 ZuInvG)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu der Anfügung des neuen § 3 Absatz 3 und der Streichung des § 3a.

**Zu Nummer 4** (Änderung der Inkrafttretensregelung)

Folgeänderung zur Einfügung der Artikel 3a und 3b. Der bisherige Gesetzestext soll mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft treten. Artikel 3a soll demgegenüber erst am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 3b soll mit Wirkung vom 6. März 2009 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zukunftsinvestitionsgesetzes) in Kraft treten.

Berlin, den 21. April 2010

**Norbert Barthle**  
Berichterstatter

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

**Alexander Bonde**  
Berichterstatter





